



Bremische Evangelische Kirche

Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzisueck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2008

Bremen, 4. Juni 2008

Nr. 1

INHALT

1. Kirchentag.....	S. 57
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kirchspiele und die Gemeindezugehörigkeit	S. 59
3. Gesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes u.a.: Terminologie Hilfsprediger	S. 60
4. Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche	S. 61
5. Änderung der Geschäftsordnung des Kirchentages und des Kirchenausschusses	S. 62
6. Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche	S. 62
7. Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern	S. 63
8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 vom 27. Februar 2008 (Beschluss Nr. 130)	S. 67
9. Richtlinien für die Bewilligung von Mitteln aus der Zentralkasse zur Anschaffung und Instandsetzung von Orgeln und Glocken in den Gemeinden	S. 68

A. Beschlüsse

a)

Beschluss zur Jugendkirche

1. Der Kirchentag stimmt dem vom Landesjugendpfarramt und einer Projektgruppe geplanten Projekt einer „Jugendkirche in der Philippuskirche Gröpelingen“ für einen Erprobungszeitraum von 3 Jahren zu.
2. Der Kirchentag wird die erforderlichen Finanzmittel von jährlich ca. 180.000,- Euro für Personal-, Betriebs- und Programmkosten in die entsprechenden Haushalte einstellen.
3. Der Kirchentag dankt den Mitgliedern der Projektgruppe für ihr großes Engagement. Der Kirchenausschuss wird gebeten, das Projekt „Jugendkirche“ zu realisieren und die dafür erforderlichen Gremien zu berufen.
4. Dem Kirchentag ist jährlich über die Realisierung und die Entwicklung der Jugendkirche zu berichten.

b)

Beschluss zum Gesetz über die Kirchspiele und die Gemeindezugehörigkeit

Der Kirchenausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss werden gebeten, dem Kirchentag im Jahr 2009 eine Neufassung des Gesetzes über die Kirchspiele und die Gemeindezugehörigkeit vorzulegen.

c)

Beschluss zum Schwerpunktthema „Armut und Reichtum“

1. Der Kirchentag hat die von den Ausschüssen für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung sowie Weltmission und Ökumene vorgelegten Anliegen zum Thema „Armut und Reichtum in Bremen – gemeinsam für eine soziale Stadt“ bearbeitet und macht sie sich zu Eigen. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindefachausschuss, die Erklärung in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit und in der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie bekannt zu machen. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindefachausschuss, die in der Vorlage enthaltenen Vorschläge in geeigneter Weise weiter zu bearbeiten.
2. Der Kirchentag stellt fest, dass die Bremische Evangelische Kirche ihren Beitrag zum Erhalt der in diesem Themenbereich arbeitenden Einrichtungen in der Bremischen Evangelischen Kirche, insbesondere das Jugendprojekt „RAZ“ und das Arbeitslosenzentrum Tenever, weiter leisten wird.
3. Im Haushalt der Bremischen Evangelischen Kirche soll ein Fonds für Projekte zum Thema „Armut und Reichtum in lokaler und globaler Verantwortung“ geschaffen werden, aus welchem Projekte in diesem Themenbereich von Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche bezuschusst werden können. Die Höhe des Fonds wird in den jährlichen Haushaltsberatungen festgelegt werden. Für die Jahre 2009 bis 2011 soll der Fonds jeweils pro Jahr mindestens 150.000 Euro betragen. Der Kirchengemeindefachausschuss wird gebeten, für die Kirchentagssitzung im November einen Vorschlag für Verfahren und Kriterien für Bewilligungen aus diesem Fonds vorzulegen.
4. Die im Haushalt der Bremischen Evangelischen Kirche zur Verfügung gestellten Mittel für den Bereich Entwicklungszusammenarbeit und Ökumene sollen in den nächsten Jahren über die bisherige Beschlussfassung hinaus nicht weiter abgesenkt werden. Jährlich ist die Möglichkeit zu prüfen, die Mittel für den kirchlichen Entwicklungsdienst aufzustocken, um sich der Zielsetzung des Beschlusses der EKD-Synode anzunähern, zwei Prozent des Kirchensteuer-aufkommens für diesen Bereich bereitzustellen.
5. Die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch den Kirchengemeindefachausschuss, tritt dem von der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) und der Bundesstiftung Umwelt geförderten Projekt „Ökofaire Beschaffung“ als Testregion bei. Zentrale Einrichtungen wie die Kirchenkanzlei (Haus der Kirche, Landesverband für Evangelische Kindertageseinrichtungen) und das *forum* Kirche sollen im Rahmen des Projekts beginnen, ihr Beschaffungswesen gemäß den Kriterien eines ökologischen und fairen Handelns umzustellen und diese Erfahrungen den anderen Ämtern, Werken und Gemeinden zur weiteren Beteiligung und Ausweitung des Projekts zugänglich zu machen. Die Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche sind eingeladen, sich diesem Projekt anzuschließen.

d)

Beschluss zum publizistischen Konzept der Bremischen Evangelischen Kirche

1. Der Kirchentag stellt fest, dass sich das vor drei Jahren beschlossene publizistische Konzept für die Bremische Evangelische Kirche bewährt hat. Er hält die Herausgabe von zwei zielgruppengenaue Publikationen für sinnvoll und dankt den Verantwortlichen, insbesondere Frau Hatscher und Herrn Dembski sowie dem Beirat für gesamtkirchliche Publizistik, für die erfolgreiche Umsetzung. Ferner begrüßt der Kirchentag die Unterstützung der Gemeindepublizistik durch den Aufbau der Werkstatt Gemeindebrief.
2. Der Kirchentag beschließt, die „bremer kirchenzeitung“ und das „BEK-Forum“ sowie die Werkstatt Gemeindebrief in dieser Form weiterzuführen und beauftragt den Beirat und den Kirchengemeindefachausschuss, die weitere Entwicklung des publizistischen Gesamtkonzeptes zu begleiten.
3. Der Kirchentag bittet die Gemeinden, von den Materialien und Fortbildungsangeboten der Werkstatt Gemeindebrief regen Gebrauch zu machen. Ferner werden Gemeinden und Einrichtungen gebeten, das Amt für Öffentlichkeitsdienst auch weiterhin stets über aktuelle Entwicklungen vor Ort zu informieren, damit die Redaktion interessante Themen und Entwicklungen in der Bremischen Evangelischen Kirche in den beiden Publikationen aufgreifen kann.

e)

Beschluss zur Verlängerung des Jugendschiffsprojekt „Verändering“

1. Der Kirchentag hält das Schiffsprojekt „Verändering“ weiterhin für ein wichtiges Projekt der evangelischen Jugendarbeit in Bremen. Er dankt insbesondere der ehrenamtlichen

Projektgruppe für die geleistete Arbeit. Der Kirchentag spricht sich grundsätzlich dafür aus, das Projekt bis zum Jahr 2011 fortzusetzen.

2. Der Kirchentag ist zur Absicherung des Schiffsprojektes auch weiterhin bereit, begrenzte Mittel für die nächsten drei Jahre zur Verfügung zu stellen. Es soll deshalb in die Haushalte der Zentralkasse für die Jahre 2009, 2010 und 2011 jeweils ein Zuschuss in Höhe von 15.000 Euro jährlich für dieses Projekt eingestellt werden. Der Kirchentag bittet den Beirat und den Kirchenausschuss, das Projekt weiterhin finanziell zu begleiten und sicherzustellen, dass dieser finanzielle Rahmen nicht überschritten wird. Spätestens im Jahr 2010 ist dem Kirchentag erneut zu berichten.

B. Wahlen

a) Einzelmitglieder

Zum stellvertretenden Einzelmitglied für Frau Noack wird gewählt:

Frau Gabriele Petrausch-Warnecke

Zum stellvertretenden Einzelmitglied für Herrn Pastor Dr. Hammer wird gewählt:

Herr Pastor Uwe Mletzko

Zum stellvertretenden Einzelmitglied für Frau Schuback wird gewählt:

Frau Insa Nötzel

b) Disziplinarkammer

Zum 2. stellvertretenden rechtskundigen vorsitzenden Mitglied wird gewählt:

Herr Harald Schmacke

c) EKD 11. Synode: Wahl der Synodalen der BEK

Es werden gewählt:

Mitglied:	Frau Brigitte Boehme (St. Ansgarii)
1. Stellvertreter:	Herr Lutz Wedemeyer (Gemeinde Vegesack)
2. Stellvertreterin:	Frau Dr. Birgit Berninghausen (St. Petri Dom)
Mitglied:	Frau Pastorin Ulrike Bänsch (Aumund reformiert)
1. Stellvertreterin:	Frau Pastorin Jenny Kauther (Martin-Luther Findorff)
2. Stellvertreter:	Herr Pastor Christian Gotzen (St. Petri Dom)

2. Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kirchspiele und die Gemeindezugehörigkeit vom 24. Januar 1934 (GVM 1934 Nr. 1 Z. 5) vom 7. Mai 2008

Artikel 1

§ 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Kirchspiele und die Gemeindezugehörigkeit wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bremen, 7. Mai 2008

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms, Pastor)
Schriftführer

3. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes, des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes, des Pfarrerververtretungsgesetzes und des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen vom 8. Mai 2008

**Artikel 1
Änderung des Pfarrergesetzes**

Das Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1), zuletzt geändert am 19. Mai 2005 (GVM 2005 Nr. 1 Z. 2), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst: „§ 13 Entsendungsdienst“.
2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „Frauen und Männer, die zu Hilfspredigerinnen und Hilfspredigern berufen worden sind“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „(Hilfspredigerzeit)“ durch das Wort „(Entsendungsdienst)“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Hilfspredigerzeit“ durch das Wort „Entsendungsdienst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Hilfsprediger/innen)“ durch die Wörter „(Pfarrerinnen oder Pfarrer im Entsendungsdienst)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer Hilfspredigerzeit von einem Jahr“ durch die Wörter „eines Jahres im Entsendungsdienst“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Hilfspredigerinnen und Hilfsprediger“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst“ ersetzt.
5. In § 66 Absatz 3 werden die Wörter „von § 1 Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „des staatlichen Schwerbehindertenrechts“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), zuletzt geändert am 10. Mai 2007 (GVM 2007 Nr. 3 Z. 4), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Hilfspredigerinnen und Hilfsprediger“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerververtretungsgesetz – PfvG) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 3) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Hilfspredigerdienst“ durch das Wort „Entsendungsdienst“ ersetzt.

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen**

Das Gesetz über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (AusbAnstG) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4), zuletzt geändert am 29. November 2000 (GVM 2000 Nr. 2 Z. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Hilfspredigerzeit“ durch das Wort „Entsendungsdienst“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hilfspredigerin oder Hilfsprediger“ durch die Wörter „Pfarrerin oder Pfarrer im Entsendungsdienst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Hilfspredigerdienst“ durch das Wort „Entsendungsdienst“ ersetzt.

2. In § 7 werden die Wörter „Hilfspredigerin oder Hilfsprediger“ durch die Wörter „Pfarrerin oder Pfarrer im Entsendungsdienst“ ersetzt.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.“

Bremen, 8. Mai 2008

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms, Pastor)
Schriftführer

4. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG.BEK) vom 24. November 2005 (GVM 2005 Nr. 2 Z. 4) vom 8. Mai 2008

Artikel 1

§ 14 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG.BEK) vom 24. November 2005 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 zu § 58 Absatz 5 - Bildung und Zusammensetzung der Kammern

- (1) Die Mitglieder der Kammern beruft der Kirchenausschuss. Die Kammern bestehen aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied werden höchstens zwei Stellvertretungen berufen, deren Reihenfolge zu bestimmen ist.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Kammer für den kirchlichen Bereich sowie die Stellvertretungen werden vom Kirchenausschuss im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche benannt. Ein beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Kirchenausschuss, das andere beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche benannt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Kammer für den diakonischen Bereich sowie die Stellvertretungen werden vom Diakonischen Werk Bremen im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen benannt. Ein beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Diakonischen Werk Bremen, das andere beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen benannt.
- (4) Die Stellvertretungen der beisitzenden Mitglieder dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie die beisitzenden Mitglieder. Die beisitzenden Mitglieder müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.
- (5) Kommt ein Einvernehmen über die Besetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bremen, 8. Mai 2008

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms, Pastor)
Schriftführer

**5. Änderung der Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentages und des
Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche
(Geschäftsordnung)
vom 19. März 1964 (GVM 1964 Nr. 2 Z. 6)
in der Fassung vom 22. Mai 1986 (GVM 1986 Nr. 2 Z. 1)**

vom 8. Mai 2008

**Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentages und des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche (Geschäftsordnung) vom 19. März 1964 (GVM 1964 Nr. 2 Z. 6), in der Fassung vom 22. Mai 1986 (GVM 1986 Nr. 2 Z. 1), wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Hilfsprediger“ durch die Wörter „Pfarrer im Entsendungsdienst“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bremen, 8. Mai 2008

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms, Pastor)
Schriftführer

**6. Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission
der Bremischen Evangelischen Kirche**

Es wird mitgeteilt, dass die Schlichtungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche gemäß § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 22. März 1984 in der Fassung vom 27. November 2002 neu gebildet wurde.

Die Kommission besteht aus einem / einer Vorsitzenden und vier Beisitzern / Beisitzerinnen; für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche gewählt. Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen sind von den entsendenden Stellen – Gesamtausschuss einerseits und Kirchenausschuss andererseits – zu bestellen. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2008 und endet am 31. Dezember 2011.

Der Schlichtungskommission gehören an:

a) als Vorsitzender: Martin Bertzbach Stellvertreter: Dr. Urban Bulling

b) als Beisitzer:

1. Bernhard Baumann-Czichon
2. Joachim Duhnenkamp
3. Dr. Johann-Daniel Noltenius
4. Dr. Werner Schmalenberg

Stellvertreterin: Mira Gathmann
Stellvertreter: Helmut Holtmann
Stellvertreter: Pastor Horst Janus
Stellvertreter: Dr. Martin Grundmann

Bremen, 22. Januar 2008

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms, Pastor)
Schriftführer

7. Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern vom 21. Februar 2008

Der Kirchausschuss erlässt aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (Abl. EKD S. 505) in der Fassung vom 7. November 2002 (Abl. EKD S. 381) die folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Krankenhäuser und deren Tochtergesellschaften ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(2) Diese Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten von Patienten und Patientinnen eines Krankenhauses (Patientendaten), unabhängig von der Form ihrer Erhebung und der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Patientendaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patienten und Patientinnen des Krankenhauses. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen des Patienten oder der Patientin sowie sonstiger Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 2

Umfang der Datenverarbeitung

(1) Patientendaten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist, oder

2. diese Verordnung, eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder der Patient oder die Patientin eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Im Falle eines automatisierten Abrufs von Patientendaten kann die Schriftform entfallen, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Daten nur unter Mitwirkung des Patienten oder der Patientin freigegeben werden können. Die Einwilligung kann mündlich erklärt werden, wenn dies wegen besonderer Umstände angemessen ist. In diesem Fall sind die Erklärung und die besonderen Umstände aufzuzeichnen. Wird die Einwilligung mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, so ist der Patient oder die Patientin hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Patient oder die Patientin sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über den Empfänger oder die Empfängerin der Daten, aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann und dass ihm oder ihr wegen einer Verweigerung der Einwilligung keine rechtlichen Nachteile entstehen. Ist der Patient oder die Patientin aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage, die Einwilligung zu erteilen, ist die Erklärung im Wege gesetzlicher Vertretung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, durch Angehörige abzugeben.

(3) Die Angabe der Religionszugehörigkeit bei der Patientenaufnahme ist freiwillig.

(4) Werden die Daten innerhalb eines Datennetzverbundes, an den auch ambulant tätige Angehörige eines Heilberufs oder Gesundheitsfachberufs angeschlossen werden können, durch automatisierten Abruf erhoben, hat der für den Abruf Verantwortliche zuvor die Einwilligung des Patienten oder der Patientin nach Maßgabe von Absatz 2 einzuholen.

(5) Patientendaten dürfen innerhalb eines Datennetzverbundes im Sinne von Absatz 4 mit der Möglichkeit des automatisierten Abrufs im Einzelfall gespeichert werden, wenn sichergestellt ist, dass der Abruf mit Einwilligung des Patienten oder der Patientin durch den behandelnden Angehörigen eines Heilberufs oder Gesundheitsfachberufs erfolgt, der Abruf dem Krankenhaus angezeigt wird und eine regelmäßige Weitergabekontrolle nach Anlage zu § 9 DSG-EKD stattfindet. Die Daten dürfen nur abgerufen werden, soweit dies für die Behandlung des Patienten oder der Patientin erforderlich ist; § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das Krankenhaus hat die Gründe und den Zweck des Abrufverfahrens, die Arten der zu übermittelnden Patientendaten und die gebotenen technischen und organisatorischen Maßnahmen aufzuzeichnen.

(6) Patientendaten dürfen auch gespeichert und genutzt werden

1. zur Qualitätssicherung in der stationären Versorgung,
2. zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen,

3. zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zu Organisationsuntersuchungen, zur Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung,

4. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen eines Heilberufs oder Gesundheitsfachberufs im Krankenhaus,

soweit diese Zwecke nicht mit pseudonymisierten oder anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des oder der Betroffenen entgegenstehen.

(7) Patientendaten, die automatisiert gespeichert werden, sind zu anonymisieren, sobald der Verarbeitungszweck dies erlaubt.

(8) Krankenhausmitarbeiter und -mitarbeiterinnen dürfen Patientendaten nur in Datenverarbeitungssystemen verarbeiten, die der ausschließlichen Verfügungsgewalt und Kontrolle des Krankenhauses unterstehen.

§ 3

Übermittlung von Patientendaten im Krankenhaus

(1) Die Übermittlung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und des Sozialdienstes im Krankenhaus sind nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Für die Übermittlung von Patientendaten zwischen Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in einem Krankenhaus (Fachabteilungen) gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Die Freigabe der Übermittlung durch automatisierten Abruf erfolgt grundsätzlich durch die Behandlungseinrichtung. Patientendaten über eine psychiatrische Behandlung dürfen mit Ausnahme der dabei erhobenen Diagnosen, besonderen Verhaltensauffälligkeiten sowie somatischen Erkrankungen nicht übermittelt werden.

(3) Soweit Daten in automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Abrufs gespeichert werden, ist auch ohne Freigabe durch die Behandlungseinrichtung eine Übermittlung von Patientendaten im Einzelfall für die Dauer von höchstens 24 Stunden zulässig, wenn der Abruf durch den behandelnden Angehörigen eines Heilberufs oder Gesundheitsfachberufs im Rahmen des § 2 Abs. 1 erfolgt, der Abruf der Behandlungseinrichtung angezeigt wird und eine regelmäßige Weitergabekontrolle nach Anlage zu § 9 DSGVO sichergestellt ist; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist

1. zur Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung, wenn nicht der Patient oder die Patientin nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt hat,

2. zur Erfüllung einer Behandlungspflicht oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflicht, soweit diese der ärztlichen Schweigepflicht vorgeht,

3. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder der Patientin oder Dritter, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten oder der Patientin erheblich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne die Übermittlung nicht möglich ist,

4. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenhausversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten oder der Patientin erheblich überwiegt,

5. zur Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,

6. zur Rechnungsprüfung durch den Krankenhausträger, einen von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfer und zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit durch Beauftragte im Rahmen des Pflegesatzverfahrens nach dem Krankenhausentgeltgesetz und der Bundespflegesatzverordnung,

7. zu Forschungszwecken nach Maßgabe des § 7,

8. zur Unterrichtung des Seelsorgers oder der Seelsorgerin der für den Patienten oder die Patientin zuständigen Gemeinde, sofern der Patient oder die Patientin der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient oder die Patientin ist bei der Aufnahme ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, der Übermittlung zu widersprechen,

9. zur sozialen Betreuung der Patienten und Patientinnen, soweit eine Einwilligung wegen offenkundiger Hilflosigkeit oder mangelnder Einsichtsfähigkeit bei ansonsten bestehender Geschäftsfähigkeit nicht erlangt werden kann und der mutmaßliche Wille des Patienten oder der Patientin nicht entgegensteht,

10. zur Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten oder der Patientin nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für den Patienten oder die Patientin gesundheitlich nachteilig wäre.

Im Übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten oder der Patientin zulässig.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie das Krankenhaus selbst.

(3) Soweit die Vorschriften dieser Verordnung auf die Empfänger und Empfängerinnen keine Anwendung finden, ist eine Übermittlung in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 4 nur zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder sich zur Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 2 verpflichten.

(4) Zur überbetrieblichen Auswertung dürfen nur anonymisierte Daten übermittelt werden.

§ 5

Löschung und Sperrung von Daten

(1) Patientendaten sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung des Verarbeitungszwecks nach dieser Verordnung nicht mehr erforderlich sind, die durch Rechtsvorschrift oder durch die ärztliche Berufsordnung vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange des Patienten oder der Patientin beeinträchtigt werden. Patientendaten in Krankenakten sind nach Abschluss der Behandlung zu sperren und spätestens nach Ablauf von 30 Jahren zu löschen. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Patientendaten sind zu sperren, sobald die Behandlung abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsverfahren abgeschlossen sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat.

(3) Gesperrte Daten sind gesondert zu speichern. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Daten mit einem Sperrvermerk zu versehen. Gesperrte Daten dürfen vor Ablauf der Sperrfrist nicht verändert oder gelöscht werden. Zur Erschließung der Akten ist im Krankenhausarchiv ein Nachweis zu führen, zu dem kein direkter Zugriff anderer Bereiche besteht.

(4) Die Sperrung kann nur auf Veranlassung des behandelnden Angehörigen eines Heilberufs oder Gesundheitsfachberufs aufgehoben werden für die Durchführung einer Behandlung, mit der die frühere Behandlung in einem medizinischen Sachzusammenhang steht, zur Behebung einer Beweisnot, für eine spätere Übermittlung nach § 4 Abs. 1 oder wenn der Patient oder die Patientin einwilligt. Die Aufhebung der Sperrung ist zu begründen und zu dokumentieren.

(5) Nach Abschluss der Behandlung unterliegen nach Absatz 2 gesperrte Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert und direkt abrufbar sind, grundsätzlich dem alleinigen Zugriff der Behandlungseinrichtung nach § 3 Abs. 2.

(6) Andere Behandlungseinrichtungen des Krankenhauses dürfen bei der Wiederaufnahme eines Patienten oder einer Patientin gesperrte Daten nach Maßgabe von Absatz 4 abrufen. Der erste Zugriff ist auf die Daten zu begrenzen, die für das Auffinden der Dokumentation zur medizinischen Behandlung erforderlich sind. Der behandelnde Angehörige eines Heilberufs oder Gesundheitsfachberufs einer anderen Behandlungseinrichtung ist unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 auch berechtigt, auf gesperrte Patientendaten zuzugreifen; § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. Eine regelmäßige Weitergabekontrolle nach Anlage zu § 9 DSGVO-EKD ist sicherzustellen.

(7) Werden gesperrte Patientendaten innerhalb eines Datennetzverbundes im Sinne von § 2 Abs. 4 mit der Möglichkeit des automatisierten Abrufs gespeichert, so gelten für die Speicherung § 2 Abs. 5 Satz 1 und für den Abruf im Einzelfall Absatz 6 und § 2 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Patientendaten sind grundsätzlich im Krankenhaus zu verarbeiten. Eine Verarbeitung im Auftrag ist nur zulässig, wenn die Wahrung der Datenschutzbestimmungen dieser Verordnung bei der verarbeitenden Stelle sichergestellt ist und diese sich insoweit der Kontrolle des oder der Datenschutzbeauftragten des Krankenhauses unterwirft.

(2) Die besondere Schutzbedürftigkeit von Patientendaten aus dem medizinischen Bereich ist im Rahmen der nach Anlage zu § 9 DSGVO-EKD zu treffenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

(3) Der Zugriff auf Patientendaten durch Auftragnehmer ist im Rahmen der Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsanlagen und von automatisierten Verfahren nur zulässig, wenn das Krankenhaus im Einzelfall zuvor die Daten zum Zugriff freigegeben hat.

(4) Im Rahmen der nach Anlage zu § 9 DSGVO zu treffenden Maßnahmen ist auch sicherzustellen, dass Auftragnehmer bei der Administration technischer Vorkehrungen zur Abwehr von Angriffen auf das Datenverarbeitungssystem so weit möglich nicht Zugriff auf Patientendaten nehmen können. Für die Erledigung von Wartungsaufgaben gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 7

Datenverarbeitung für Forschungszwecke

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten, die im Rahmen von § 2 Abs. 1 gespeichert worden sind, ist für wissenschaftliche medizinische Forschungsvorhaben von Angehörigen eines Heilberufs oder Gesundheitsfachberufs der Behandlungseinrichtung im Krankenhaus sowie Hochschulen und anderen mit wissenschaftlicher Forschung beauftragten Stellen zulässig, wenn der Patient oder die Patientin eingewilligt hat.

(2) Der Einwilligung des Patienten oder der Patientin bedarf es nicht, soweit schutzwürdige Belange, insbesondere wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Patienten oder der Patientin erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden. Soweit Patientendaten unter diesen Voraussetzungen an Hochschulen oder andere mit wissenschaftlicher Forschung beauftragte Stellen übermittelt werden, hat das Krankenhaus die empfangende Stelle, die Art der zu übermittelnden Daten, den Kreis der betroffenen Patienten oder Patientinnen, das von der empfangenden Stelle genannte Forschungsvorhaben sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 aufzuzeichnen. Der oder die Datenschutzbeauftragte des Krankenhauses ist zu beteiligen.

(3) Jede weitere Verwertung der Patientendaten unterliegt den Anforderungen der Absätze 1 und 2. Die übermittelnde Stelle hat sich vor der Übermittlung davon zu überzeugen, dass die empfangende Stelle bereit und in der Lage ist, diese Vorschriften einzuhalten.

(4) Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Patientenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet.

(5) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf die empfangende Stelle keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichtet, die Vorschriften der Absätze 2 und 4 einzuhalten und sich insoweit der Kontrolle des oder der Datenschutzbeauftragten des Krankenhauses unterwirft.

§ 8

Dokumentation und Auskunftserteilung

(1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger oder die Empfängerin, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patienten und Patientinnen zu dokumentieren.

(2) Dem Patienten oder der Patientin ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden und

2. Einsicht in die Krankenakte zu gewähren.

Soweit Einsicht zu gewähren ist, kann der Patient oder die Patientin Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich gegen angemessenen Ersatz der Aufwendungen Kopien durch das Krankenhaus herstellen lassen.

(3) Das Krankenhaus soll die Auskunft über die zur Person des Patienten oder der Patientin gespeicherten Daten oder die Einsicht in die Krankenakte durch einen Arzt oder eine Ärztin vermitteln lassen, sofern andernfalls eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der psychischen oder physischen Gesundheit des Patienten oder der Patientin zu befürchten ist. Die Notwendigkeit der Vermittlung ist zu begründen.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsicht steht dem Patienten oder der Patientin nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten oder der Patientin aufgezeichnet sind, überwiegen. Die Verweigerung ist auf Wunsch des Patienten oder der Patientin schriftlich zu begründen. Der oder die Datenschutzbeauftragte des Krankenhauses ist über die Verweigerung zu unterrichten.

§ 9

Medizinische Dateien

Angehörige eines Heilberufs oder Gesundheitsfachberufs dürfen für eigene Diagnose-, Behandlungs-, Qualitätssicherungs-, Abrechnungs- oder Forschungszwecke Dateien anlegen. Sie haben entsprechend der Anlage zu § 9 DSGVO insbesondere sicherzustellen, dass Dritte keinen

Zugriff auf die Daten haben, soweit sie diese nicht zur Mitbehandlung benötigen. Sobald es der Verarbeitungszweck erlaubt, sind die Daten zu anonymisieren.

§ 10 Beauftragte für den Datenschutz

(1) Jedes Krankenhaus hat unverzüglich einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte schriftlich zu bestellen. Das Krankenhaus ist verpflichtet, seinem oder seiner Datenschutzbeauftragten die Aktualisierung des Fachwissens in angemessenen Zeitabständen zu ermöglichen.

(2) Die Datenschutzbeauftragten haben insbesondere die Einhaltung der patientenbezogenen Schutzvorschriften nach diesem Gesetz zu überwachen. Zu Datenschutzbeauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt werden und die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. § 22 Abs. 3 bis 6 DSGVO gilt entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern vom 15. März 1990 außer Kraft.

8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO- BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 vom 27. Februar 2008 (Beschluss Nr. 130)

§ 1 Änderung von § 12 ARR-Ü

§ 12 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensaltersstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist – abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder und Anlage 3 TVÜ-Länder – der 1. Januar 2008.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sofern in Anlage 3 TVÜ-Länder ein vom 1. November 2006 abweichender Stichtag bestimmt ist, findet diese Abweichung sinngemäß Anwendung.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt – abweichend von § 12 Abs. 2 TVÜ-Länder und Anlage 3 TVÜ-Länder – im Januar 2010. ²Sofern in Anlage 3 TVÜ-Länder ein vom November 2008 abweichender Beginn bestimmt ist, findet diese Abweichung sinngemäß Anwendung.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2008 in Kraft.

(Schuback)
Vorsitzende

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

9. Richtlinien für die Bewilligung von Mitteln aus der Zentralkasse zur Anschaffung und Instandsetzung von Orgeln und Glocken in den Gemeinden vom 23. Januar 1997 (GVM 1997 Nr. 2 Z. 5) in der Fassung vom 27. März 2008

§ 1
Grundsätzliches

- (1) Orgeln und Glocken in Kirchen und anderen gemeindlichen Gebäuden sind für den gottesdienstlichen und konzertanten Gebrauch bestimmt. Sie sind liturgische Instrumente und unterstützen den Ablauf von Gottesdiensten und Gemeindefeiern. Sie sollen klanglich und technisch ihrer Zweckbestimmung entsprechen; sie müssen deshalb sachverständig und pfleglich unterhalten werden.
- (2) Zur fachlichen Beratung und Unterstützung beruft der Kirchenausschuss einen Orgel- und Glockensachverständigen bzw. eine Orgel- und Glockensachverständige. Die fachliche Begutachtung ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus der Zentralkasse. Die baulichen Belange obliegen der Bauabteilung der Kirchenkanzlei der Bremischen Evangelischen Kirche.
- (3) Die Beschaffung, Instandsetzung und der Unterhalt von Orgeln und Glocken ist Sache der Gemeinde.
- (4) Für die Orgeln übernimmt die Zentralkasse eine jährliche Wartungs- und Pflegemaßnahme auf der Grundlage von Wartungsverträgen mit qualifizierten Orgelbauunternehmen. Bei Gemeinden mit hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann der Wartungszeitraum auf zwei Jahre festgelegt werden.
- (5) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt der Kirchenausschuss Zuschüsse zur Anschaffung von Orgeln und Glocken und zur Instandsetzung von Orgeln nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2
Rahmenbedingungen

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kommt ein Zuschuss für die Neuanschaffung einer Orgel in Betracht beim Neubau eines Gottesdienstraumes oder wenn eine vorhandene Orgel nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand instandgesetzt werden kann.
- (2) Die Bezuschussung einer Orgelinstandsetzung bzw. einer Generalüberholung kommt nach einem Zeitraum von 25 bis 30 Jahren in Betracht, wenn diese im Einzelfall einen Kostenaufwand von mehr als 6.000,- € erfordert und wenn sie zur Erhaltung der Orgel (Substanzsicherung bzw. Beispielbarkeit) gutachterlich begründet und unabweisbar ist.
- (3) Eine Bezuschussung von Maßnahmen an Glocken und Glockenstühlen aus den Mitteln der Zentralkasse findet in der Regel nicht statt, es sei denn, dass die Kosten dafür für eine Gemeinde – wegen unzureichenden Sondervermögens – eine unzumutbare Belastung darstellen.
- (4) Verbesserungen oder Erweiterungen an Orgeln gehen zu Lasten des Sondervermögens der Gemeinden.

§ 3
Zuschusshöhe

Bei Orgelneubauprojekten, größeren Orgelinstandsetzungen bzw. Generalüberholungen gemäß § 2 gewährt der Kirchenausschuss einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der kirchenmusikalischen Personalausstattung der Gemeinde (A-Stelle, B-Stelle oder nebenamtliche Stelle), nach der Größe und Bauart der Orgel, dem Grad der Dringlichkeit, der vorhandenen Höhe des Sondervermögens und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ferner sollen regionale Belange berücksichtigt werden.

§ 4
Zuschussverfahren

- (1) Beantragt eine Gemeinde einen Zuschuss für ein Orgelprojekt, sind dem Antrag an den Kirchenausschuss folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Kostenanschlag des Projekts bzw. der Maßnahme unter Beifügung von 3 Angeboten von qualifizierten Orgelbauunternehmen bzw. Fachfirmen, einschließlich aller Folgekosten.
 2. Finanzierungsplan mit einer Darstellung über die Aufbringung der Eigenmittel.
 3. Orgelfachtechnisches Gutachten des Orgel- und Glockensachverständigen der Bremischen Evangelischen Kirche.
- (2) Aufgrund eines Antrags der Gemeinde entscheidet der Kirchenausschuss über den Zuschuss.